Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0682/2023 (1. Version) **vom: 03.03.2023**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 73/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Asche- und Rückstandhalde Neu Staßfurt“ in Staßfurt OT Neu.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	22.03.2023	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.03.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1
Stadtrat	1. Version	13.04.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0682/2023 (1. Version) **vom: 03.03.2023**

Kurzfassung:
Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 73/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Asche- und Rückstandshalde in Neu Staßfurt„ in Staßfurt OT Neu Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 24.01.2023 stellte Innosun GmbH in 99087 Erfurt, vertreten durch Herrn Michael Schmidt, den Antrag auf Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Asche- und Rückstandhalde Neu Staßfurt (Näheres siehe **Anlagen 1 bis 3**).
Der Antragsteller beabsichtigt dort die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark).
Auf Grund der bisherigen planungsrechtlichen Situation (Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den OT Neu Staßfurt erforderlich.

In Staßfurt wurden bisher die einzelnen Standorte strategisch über das „Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Staßfurt“ gesteuert und entwickelt. Das Konzept bildet als informelle städtebauliche Planung (i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) die Grundlage für weiterführende formelle städtebauliche Planungen (Bauleitplanung) und damit auch einen Beitrag zur zielgerichteten sowie geordnete Standortentwicklung für die Nutzung von Solarenergie (Erneuerbarer Energie) im Stadtgebiet der Stadt Staßfurt. Der Standort bzw. das künftige Plangebiet wurde im Rahmen dieses Konzeptes bisher nicht als Potentialstandort erfasst, da sich die Deponie noch in der Nachsorge befindet. Des Weiteren gibt es nach wie vor Probleme hinsichtlich der Niederschlagswasserabführung. Der Vorhabenträger ist seit vielen Monaten mit den zuständigen Behörden in Abstimmung, sodass aktuell eingeschätzt werden kann, dass das Projekt technisch durchführbar ist.
Nichtsdestotrotz ist beabsichtigt, das Konzept im Parallelverfahren fortzuschreiben.

Seitens des Antragstellers ist zum heutigen Zeitpunkt der Erwerb oder eine langfristige Pacht der Flurstücke beabsichtigt. Des Weiteren verpflichtet sich der Antragsteller zur Kostentragung der erforderlichen Planungsleistungen und sonstigen erforderlichen Aufwendungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Zu diesem Zweck soll ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Antragstellerin und Stadt abgeschlossen werden.

- *Ziel der Vorlage*

Ziel der Vorlage ist die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben. Der künftige Geltungsbereich ist der beigefügten **Anlage 2** zu entnehmen.

- *Lösung*

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.
Eine Fortschreibung des Standortkonzeptes ist parallel durchzuführen, da es die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet.

- *Alternativen*

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Stadtrat ist folglich nicht verpflichtet, dem Antrag zu zustimmen und das Verfahren einzuleiten.

- *finanzielle Auswirkungen*

Die städtebaulichen Planungs- sowie Erschließungsleistungen und erforderlichen Gutachten und Vermessungen sind vom Antragsteller bzw. dem Investor - auf dessen Kosten - zu erbringen. Dazu wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Antragsteller bzw. Investor abgeschlossen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Antrag auf Bauleitplanung vom 24.01.2023*
- *Lageplan des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 73/23*
- *Flurstücksübersicht*